

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



30. Jahrgang

Moers, den 17.12.2003

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung
3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße)
4. 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 11.12.2003
5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11.12.2003
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) in der Fassung vom 11.12.2003
7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 11.12.2003
8. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 11.12.2003
9. Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 11.12.2003
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 11.12.2003
11. Allgemeine Tarife für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Energie Wasser Niederrhein GmbH mit Wirkung zum 01.01.2004
12. Allgemeine Tarife und Sonderpreisregelungen für die Versorgung mit Erdgas der Energie Wasser Niederrhein GmbH mit Wirkung zum 01.01.2004
13. Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH mit Wirkung zum 01.01.2004
14. Änderung des Umrechnungsfaktors für den Erdgasbrennwert der Energie Wasser Niederrhein GmbH
15. Tagesordnung der 1. Sitzung der erweiterten Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - 8. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes in der Wahlperiode 1999 - 2004 - am 18.12.2003
16. Öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, Hochstraß (Eichenstraße/ Duisburger Straße)

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 605 420** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 26.11.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

23-15 U 2/Allgemein

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, die nachstehend aufgeführten Grundstücke aus dem Umlegungsverfahren Nr. 2 der Stadt Moers, "Moers-Innenstadt" zu entlassen:

Beschluss vom:	27.11.2003				
Gemarkung:	Moers				
Flur:	5	5	5	6	7
Nrn.	238, 239, 242,	240, 405	260,	581	803, 804
Grundbuch von:	Moers	Moers	Moers	Moers	Moers
Blatt:	0105	0005	0001A	0006	0107A

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

(Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 27.11.2003

Der Vorsitzende
Faßbender L.S.

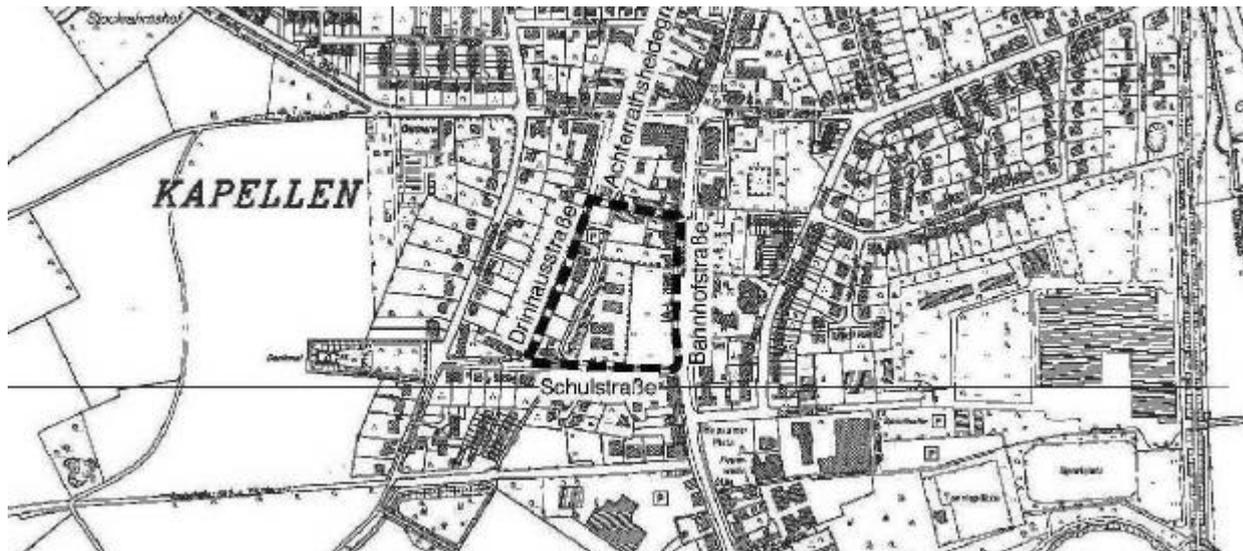
Bekanntmachung der Stadt Moers

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße / Drinhausstraße)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 20.11.2003 beschlossen, den Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Änderungsbereich: Kapellen, Bahnhofstraße / Drinhausstraße



Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

5. Januar bis einschließlich 4. Februar 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis: Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de nachgelesen werden

Moers, den 08.12.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 11. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April. 2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10. Dezember 2003 folgende „11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers“ beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 16.12.1987 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers

	Notarztwagen NAW	Rettungswagen RTW	Krankentransport KITW
	Euro	Euro	Euro
1. Beförderung einer Person			
1.1 Grundgebühr	539,00	291,00	91,00
1.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach 1.1 je Fahrkilometer	2,60	2,60	2,60
1.3 Anschließender Weiter- oder Rücktransport - zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 -	359,30	194,00	60,70
1.4 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde – zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1, 1.2 und 1.3	134,80	72,80	22,30
2. Beförderung von mehreren Personen			
2.1 Grundgebühr je Person	359,30	194,00	60,70
2.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach 2.1 je Fahrkilometer pro Person	1,30	1,30	1,30
2.3 Anschließender Weiter- oder Rücktransport -zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 und 2.2 - wird nur eine Person befördert, gelten die Gebühren nach 1.3	239,50	129,30	40,50
2.4 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde – zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1, 2.2 und 2.3 -	89,80	48,50	15,20

Ergeben sich Wartezeiten für eine Person, gelten die Gebühren nach 1.4

3. Notarzteinsatz

3.1 Bei Versorgung durch den Notarzt ohne anschließende Beförderung gelten die Gebühren wie unter 1. und 2.

3.2 Die Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges ist in der Grundgebühr enthalten.

4. Beförderung Infektionskranker – zusätzlich zu den Gebühren nach 1. und 2. -

4.1	Beförderung eines Infektionskranken	102,30	102,30	102,30
-----	-------------------------------------	---------------	---------------	---------------

4.2	Beförderung mehrerer Infektionskranker je Person	51,20	51,20	51,20
-----	--	--------------	--------------	--------------

4.3 Die Gebühr schließt die Desinfektion der Fahrzeuge incl. Geräte ein.

5. Für ein bestelltes, aber nicht benutztes Fahrzeug, sobald es die Fahrt begonnen hat

5.1	Grundgebühr	359,30	194,00	60,70
-----	-------------	---------------	---------------	--------------

5.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer	2,60	2,60	2,60
-----	--	-------------	-------------	-------------

6. Blutkonserven- oder Serumtransport

6.1	je Fahrkilometer	2,60	2,60	2,60
-----	------------------	-------------	-------------	-------------

7. Benötigte Medikamente, Infusionen incl. Zubehör und Geräte – Ausnahme Inkubator – sind in den Grundgebühren enthalten

8. Die Zahl der Fahrkilometer entspricht der Zahl der Kilometer, die das Fahrzeug bei Beginn des Einsatzes bis zu seiner Rückkehr zurückgelegt hat.

9. Die vorstehenden Gebührentarife werden vorläufig festgesetzt. Bei wesentlichen Abweichungen in der Kostenstruktur gegenüber der Planung sind diese erneut zu berechnen und festzusetzen.

INKRAFTTRETEN

Diese 11. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. Dezember 2003 beschlossene 11. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11. Dezember 2003

Hofmann
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der

Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensätze und Abgabensätze**

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 beträgt beim Anschluss für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluss) 3,41 Euro je cbm Abwasser. Bei Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 % und beim Anschluss nur für Regenwasser 30 % der Gebühr für den Vollanschluss erhoben.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,48 Euro je cbm Abwasser. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt je Bewohner 17,90 Euro.

**Artikel 2
In Kraft treten, Außer Kraft treten**

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Entwässerungsgebührensatzung in der Fassung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2003 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.12.2003

Hofmann
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) in der Fassung vom 11.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 19,50 Euro |
| b) aus Kleinkläranlagen | 24,02 Euro. |

**Artikel II
In Kraft treten, Außer Kraft treten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 in der Fassung der 13 Änderungssatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2003 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt

Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11.12.2003

Hofmann
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Moers
(Straßenreinigungssatzung)
vom 11.12.2003**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.2002 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Das Straßenverzeichnis, das Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, stellt dar, in welchen Straßen die Reinigungspflicht für Fahrbahn und Gehweg auf die Anlieger übertragen ist.

Das Straßenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

Schl.	Name	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)						Straßenreinigung		Winterdienst	
		Reinigungs-kategorie					W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
		N	SI	SII	SIII	W					
31103	Azaleenweg einschl. Stichweg	X						X	X	X	X
31351	Carl-von-Ossietzky-Straße bis Hausnr. 55					X		X	X		X
31351	Carl-von-Ossietzky-Straße ab Hausnr. 56	X						X	X	X	X
31462	Erich-Kästner-Straße bis Hausnr. 29	X							X		X
31462	Erich-Kästner-Straße ab Hausnr. 30	X						X	X	X	X
31640	Gebrüder-Grimm-Platz	X						X	X	X	X
31761	Heisterweg	X						X	X	X	X
31706	Heinrich-Mann-Straße bis Hausnr. 19					X		X	X		X
31706	Heinrich-Mann-Straße ab Hausnr. 20	X						X	X	X	X
31926	James-Krüss-Straße	X						X	X	X	X
32209	Michael-Ende-Ring	X							X		X
32206	Moosweg	X						X	X	X	X
32530	Selma-Lagerlöf-Straße	X						X	X	X	X
32756	Walter-Karentz-Straße	X						X	X	X	X

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2003 beschlossene 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 11. Dezember 2003

Hofmann
Bürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 11.12.2003

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke
- § 16 Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe im Bringsystem

- § 19 Sperrige Abfälle
 § 20 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 21 Anmeldepflicht
 § 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
 § 23 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 § 25 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
 § 26 Gebühren
 § 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 § 28 Begriff des Grundstücks
 § 29 Ordnungswidrigkeiten
 § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW, S. 254), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW S. 250 / SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV.NRW., S. 570), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl I, S. 1938) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept der Stadt vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 - Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit
 - sie nach Art und Menge nicht in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 2 gesammelt werden können,
 - sie in eigenen Anlagen beseitigt werden,
 - nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
 - Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)
 - Schlagabraum
 - Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.08.1998, soweit sie nach Rückgabe einer Verwertung zuzuführen sind, und zwar
 - Transportverpackungen im Sinne des § 4 VerpackV
 - Umverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 Ebenfalls unter diese Regelung fallen Transportverpackungen, falls der Endverbraucher die Warenübergabe in diesen verlangt, die sowohl als Transport- als auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.
 - Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zum Bauschutt zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten).
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Landrätin als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfälle eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Landrätin als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes NW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen (500 kg pro Jahr) anfallen und von der Schadstoffsammlung der Stadt angenommen werden.
- (2) Bei den einzelnen Anlieferungen dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden.
Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden.
Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge und Termine werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5**Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen**

- (1) Für Haushalte erbringt die Stadt folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:
- die zweimalige Abfuhr von Grünschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
 - die Abfuhr von Weihnachtsbäumen
 - die ganzjährige Annahme von Grünschnitt (max. Kombikofferraumvolumen)
 - die ganzjährige Annahme von Altmetallen
 - die ganzjährige Annahme von Elektro- und Elektronikschrott
 - die ganzjährige Annahme von Kühlgeräten
 - die Sammlung von Inkontinenzabfällen über besonders gekennzeichnete Abfallsäcke

Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gemacht.

- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung**§ 6****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (§ 28) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines / ihres Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der / die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem / ihrem Grundstück oder einst bei ihm / ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist ver-

pflichtet, die in Wohnungen und anderen Teilen seines / ihres Wohngrundstückes anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).

- (2) Der / die Anschlusspflichtige und jede(r) andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem / ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem / jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG.

§ 8**Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle**

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Kleingärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Fachliche Hilfestellung gibt die Abfallberatung der Stadt.
- (2) Soweit dies nicht möglich ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf Kleingartenabfälle. Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nicht erlaubt.

§ 9**Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Altglas und Altpapier aus Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Für die Altpapier-sammlung aus Haushalten können auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 240 oder 1.100 l bereitgestellt werden. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallgefäße.
Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas und Altpapier über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack („Gelber Sack“) zu entsorgen.

- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 10**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der / die Besitzer/in von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist (§3), ist verpflichtet, seine / ihre Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11**Abfallgemeinschaften**

Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des / der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend.

Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen**§ 12****Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden von der Stadt folgende Behälter gestellt:

a. fahrbare Behälter mit	60 Liter Volumen
b. fahrbare Behälter mit	80 Liter Volumen
c. fahrbare Behälter mit	120 Liter Volumen
d. fahrbare Behälter mit	240 Liter Volumen
e. fahrbare Behälter mit	770 Liter Volumen
f. fahrbare Behälter mit	1.100 Liter Volumen
g. Behälter mit	2.500 Liter Volumen
f. Behälter mit	5.000 Liter Volumen
- (3) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der Stadt Moers zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.

§ 13**Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücks- und haushaltsbezogen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter von 60 Liter Vo-

lumen vorzuhalten, soweit nicht Abfallbehälter mit einem größeren Volumen (§ 12 Abs. 2) beantragt werden.

- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und einem 20 Liter-Volumen pro Person und Monat.
- (3) Für die Abfallentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach dem Abfallanfall und nach der Abfallart von der Stadt bestimmt. Es ist für jeden Betrieb mindestens ein Gefäß in ausreichendem Umfang vorzuhalten.
- (4) Bei Abfallgemeinschaften von Wohnung und Gewerbebetrieb gem. § 11 auf einem Grundstück werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter entsprechend der Absätze 2 und 3 von der Stadt bestimmt.
- (5) Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht auf Dauer vom Grundstück entfernt werden.

§ 14**Häufigkeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschl. 240 Liter Volumen können einmal in der Woche zur Leerung bereitgestellt werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 oder 1.100 Liter können auf Antrag mehrmals wöchentlich (bis zu fünfmal wöchentlich) oder 14-tägig geleert werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 2,5 und 5,0 cbm können auf Antrag bis zu zweimal wöchentlich geleert werden.
- (2) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst.

§ 15**Benutzung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und instandgehalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der / die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung durch die Stadt sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
 - a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,

- c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

§ 16

Bereitstellung der Abfallbehälter und Inkontinenzabfallsäcke zur Leerung

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Altpapiertonnen, gelben Säcke und Inkontinenzabfallsäcke sind am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadt kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen.

§ 17

Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die Stadt.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die Stadt rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18

Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe

- (1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.

- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19

Sperrige Abfälle

- (1) Der / die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den stadt eigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Öfen, Herde).
Dazu zählen nicht Hausabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.) sowie komplette Haushaltsauflösungen.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die Stadt.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind am Abfuhrtag in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise ab 7.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Schrott und Elektrogeräte sowie Kühlgeräte sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt auf Kosten des / der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.

§ 20

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr geschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde - und Auskunftspflichten**§ 21
Anmeldepflicht**

- (1) Der / die Anschlusspflichtige hat der Stadt unverzüglich zu melden
 - den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der Haushalte,
 - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den / die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die Stadt andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/ die bisherige auch der/ die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der Stadt unverzüglich zu melden.

**§ 22
Betretungsrecht**

- (1) Der / die Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Stadt neben den Angaben nach § 21 alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

**§ 23
Zuteilung von Abfallbehälter bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung**

- (1) Kommt der / die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 21 und 22 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er / sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung des / der nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem / ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die Stadt fest, dass die auf dem Grundstück des / der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die Stadt vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**§ 24
Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr (§ 26) oder Schadenersatz.

**§ 25
Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
 - a. Altpapier und Altglas, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden sind.
 - b. Abfälle, die in Abfallbehältern oder Inkontinenzabfallsäcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt sind.
 - c. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, eingefüllt oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Von der Stadt beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

**§ 26
Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Moers erhoben.

**§ 27
Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 28**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er / sie

- a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b. entgegen § 7 auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
- c. entgegen § 12 Abs. 2 von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- d. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
- e. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
- f. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;

- g. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;
- h. entgegen der Regelung des § 20 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
- i. entgegen § 21 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
- j. entgegen § 25 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- k. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
- l. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;
- m. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
- n. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt;
- o. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 12.12.2002 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

Nr.	Schlüssel-Nr. (AVV)	Abfallbezeichnung
1.	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
2.	20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle.
3.	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle.
4.	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall und Sperrgut).
5.	20 03 03	Straßenkehrschutt
6.		Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt
		- aus Haushaltungen,
		- aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Dieses sind im einzelnen:
	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.
	03 02 01*	Halogenfreie organische Holzschutzmittel.
	03 02 02*	Chlororganische Holzschutzmittel.
	03 02 03*	Metallorganische Holzschutzmittel.
	03 02 04*	Anorganische Holzschutzmittel.
	03 02 05*	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure.
	06 01 02*	Salzsäure.
	06 01 03*	Flusssäure.

06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure.
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure.
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle.
06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide.
07 01 03 / 07 02 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 03 03 / 07 04 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 05 03 / 07 06 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 07 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis.
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis.
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.
09 01 04*	Fixierbäder.
11 01 05*	Saure Beizlösung
13 02 04*	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische.
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien.
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen.
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien.
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen.
18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen.

18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205.
20 01 13*	Lösemittel
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle.
20 01 25	Speiseöle und Fette.
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen.
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen.
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem * versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung an private Entsorgungsfirmen wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2003 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11. Dezember 2003

Hofmann
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 11.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / GV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW. S.254), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der / die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der / die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

(2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	206,40 €
von 80 Liter Volumen	253,20 €
von 120 Liter Volumen	349,20 €
von 240 Liter Volumen	626,40 €

bei 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Für jede über 12 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter

von 60 Liter Volumen	5,70 €
von 80 Liter Volumen	7,60 €
von 120 Liter Volumen	11,30 €
von 240 Liter Volumen	22,70 €

(3) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	5.019,60 €
von 1.100 Liter Volumen	7.152,00 €
von 2.500 Liter Volumen	10.803,60 €
von 5.000 Liter Volumen	21.600,00 €

b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	10.039,20 €
von 1.100 Liter Volumen	14.304,00 €
von 2.500 Liter Volumen	21.607,20 €
von 5.000 Liter Volumen	43.200,00 €

c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich dreimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	15.058,80 €
von 1.100 Liter Volumen	21.456,00 €

d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich viermaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	20.078,40 €
von 1.100 Liter Volumen	28.608,00 €

e) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlich fünfmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	25.098,00 €
von 1.100 Liter Volumen	35.760,00 €

f) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14-tägiger Leerung für einen Abfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.509,80 €
von 1.100 Liter Volumen	3.576,00 €

(4) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter oder bei Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen die Häufigkeit der Leerungen, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.

Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.

- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5**Gebühren für Inkontinenzabfallsäcke**

Es wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Inkontinenzabfallsäcke im voraus bar zu entrichten.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2003 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11. Dezember 2003

Hofmann
Bürgermeister

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers
vom 11.12.2003**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW. S. 254), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Die gewerblichen Bereiche der Servicebetriebe Stadt Moers können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Die Werkleitung oder ein von ihr Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

§ 3

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebühreuvorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 6

1. Zu den Gebühren für freiwillige Leistungen (Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, wenn die Leistungen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden. Die unter Ziffer 2 genannten Zuschläge sind hiervon unberührt.
2. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 v.H. erhoben.

§ 7

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen und Geräten werden dem Verursacher, bei Kindern und Jugend-

lichen dem Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen, der Lohn für die Reparatur und Wiederherstellung und der Materialverbrauch zu Tagespreisen in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der Servicebetriebe Stadt Moers bis zum Wiedereintreffen.

§ 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die Servicebetriebe Stadt Moers übernehmen gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, keinerlei Haftung für Schäden, die durch zur Verfügung gestellte Fahrzeuge oder Sachen verursacht werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 12.12.2002 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde. Die Zeit wird einschl. An- und Abfahrt berechnet. Die Entsorgungskosten für Abfälle werden in der tatsächlich anfallenden Höhe berechnet:

1. Hakenfahrzeug (Abrollkipper), groß mit Fahrer	52,15 €
Hakenfahrzeug, klein mit Fahrer	27,15 €
Containergestellung pro angefangene Woche:	
- Kleine Container (z.B. 4,5 cbm)	6,00 €/ Wo
- Große Container (z.B. 21 bzw. 24 cbm)	8,00 €/ Wo
2. Restmüllfahrzeug mit Fahrer und Ladern	102,45 €
3. Kleinpressmüllfahrzeug mit Fahrer	29,65 €

4. Sperrmüllfahrzeug mit Fahrer und Ladern	102,45 €
5. Kleinkehrmaschine mit Fahrer	37,75 €
6. Kehrmaschine mit Fahrer	43,25 €
7. LKW mit Ladebordwand mit Fahrer	33,65 €
8. LKW (bis 7,5 t Gesamtgewicht) mit Fahrer	26,15 €
9. LKW (bis 4,0 t Gesamtgewicht) mit Fahrer	22,15 €
10. Kanalreinigungsfahrzeug mit Fahrer und Beifahrer	69,40 €
11. Kanalreinigungsfahrzeug mit Wasseraufbereiter, Fahrer u. Beifahrer	78,90 €
12. Kanalpritsche mit Kran mit Fahrer und Beifahrer	51,90 €
13. Personalgestellung, pro Person	16,00 €

Bei anderen als den genannten Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wird auf Anfrage ein Stundensatz ermittelt.

Pauschale Dienstleistungen:

1. Befristete Gestellung von Abfallgroßbehältern, 770 l und 1.100 l (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	33,65 €
2. Einmalige Leerung des 770 l – Behälters (incl. Entsorgungsgebühr)	96,53 €
3. Einmalige Leerung des 1.100 l – Behälters) (incl. Entsorgungsgebühr)	137,54 €
4. Sonderleerung eines fest aufgestellten 770 l – Behälters (incl. Entsorgungsgebühr)	96,53 €
5. Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100 l – Behälters (incl. Entsorgungsgebühr)	137,54 €
6. Gestellung und Entleerung eines kleinen Grünschnittcontainers (innerhalb einer Woche)	60,30 €
7. Gestellung und Entleerung eines großen Grünschnittcontainers (innerhalb einer Woche)	112,30 €
8. Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3,0 m ³)	102,45 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.12.2003 beschlossene Satzung über die Erhebung für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11. Dezember 2003

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ergeben sich, bedingt durch gesetzliche Änderungen und allgemeine Kostensteigerungen, nachstehend aufgeführte Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz:

Tarifpreise		ohne Schwachlastregelung	mit Schwachlastregelung
ENNI – Basis (Haushaltbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf)			
Tarif ohne Leistungsmessung		netto*) brutto**)	netto*) brutto**)
Verbrauchspreis	Cent/kWh	12,65 / 14,67	13,13 / 15,23
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		8,63 / 10,01
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68 / 35,59	30,68 / 35,59
Tarif mit Leistungsmessung			
Arbeitspreis	Cent/kWh	11,47 / 13,31	11,47 / 13,31
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		8,63 / 10,01
Verbrauchsabh. LP	Euro/Lw ¹⁾ u. Jahr	1,48 / 1,72	1,79 / 2,08
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	30,68 / 35,59	30,68 / 35,59
ENNI – Partner (gewerblich, beruflicher und sonstiger Bedarf)			
Tarif ohne Leistungsmessung		netto*) brutto**)	netto*) brutto**)
Verbrauchspreis	Cent/kWh	12,65 / 14,67	13,13 / 15,23
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		8,63 / 10,01
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24 / 111,64	96,24 / 111,64
Tarif mit Leistungsmessung			
Arbeitspreis	Cent/kWh	11,47 / 13,31	11,47 / 13,31
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh		8,63 / 10,01
Verbrauchsabh. LP	Euro/Lw ¹⁾ u. Jahr	2,99 / 3,47	3,58 / 4,15
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	96,24 / 111,64	96,24 / 111,64
Leistungspreis nach ¼ Stundenmessung	Euro/kWh u. Jahr		200,43 / 232,50
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh		24,51 / 28,43
Verrechnungspreise			
<i>Zähler ohne Leistungsmessung:</i>			
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr		24,54 / 28,47
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr		30,68 / 35,59
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr		30,68 / 35,59
<i>Zähler mit Leistungsmessung:</i>			
- 96-Stunden-Zweitarifzähler	Euro/Jahr		55,22 / 64,06
- ¼-Stunden-Zweitarifzähler	Euro/Jahr		55,22 / 64,06
<i>Sonstige Geräte:</i>			
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr		36,81 / 42,70
- Tarifschaltung	Euro/Jahr		24,54 / 28,47

¹⁾ Lw = Leistungswert

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung
- den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh); für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, vermindern sich diese Preise um die Steuerermäßigung bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 16%) zum Rechnungsbetrag.

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ändern sich, die Allgemeinen Tarife und Sonderpreisregelungen für die Versorgung mit Erdgas wie folgt:

A) Allgemeine Tarif für Erdgas (Haushalt)				
		Kleinverbrauch	Haushalt I	Haushalt II
		mit Erdgassteuer	mit Erdgassteuer	mit Erdgassteuer
Arbeitspreis	Netto	5,90 cent/kWh	4,65 cent/kWh	3,71 cent/kWh
	Brutto	6,84 cent/kWh	5,39 cent/kWh	4,30 cent/kWh
Meß-/Grundpreis		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
Netto		30,68	52,15	82,83
Brutto		35,59	60,49	96,08
günstigster Gaspreis bei einer Abnahme ¹		bis kWh/Jahr 1.717	ab kWh/Jahr 1.718 – 3.265	bis kWh/Jahr 3.266

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z.Z. 16,00 %) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 10,017 auf kWh umgerechnet.

A) Allgemeine Tarifpreise für Erdgas (Gewerbe)							
		Kleinverbrauch		Gewerbe I		Gewerbe II	
		mit Erdgassteuer		mit Erdgassteuer		mit Erdgassteuer	
Arbeitspreis	Netto	5,90 cent/kWh		4,65 cent/kWh		3,71 cent/kWh	
	Brutto	6,84 cent/kWh		5,39 cent/kWh		4,30 cent/kWh	
Mess-/Grundpreis bei		Euro/Jahr		Euro/Jahr		Euro/Jahr	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Zählergröße bis	G 4	30,68	35,59	42,95	49,82	70,56	81,85
Zählergröße bis	G 6	30,68	35,59	52,15	60,49	79,76	92,52
Zählergröße bis	G 10	30,68	35,59	70,56	81,85	122,71	142,34
Zählergröße über	G 10	30,68	35,59	104,30	120,99	202,47	234,87
günstigster Gaspreis bei einer Abnahme ¹		bis kWh/Jahr		ab kWh/Jahr		ab kWh/Jahr	
Zählergröße bis	G 4	981		982 – 2.939		2.940	
Zählergröße bis	G 6	1.717		1.718 – 2.939		2.940	
Zählergröße bis	G 10	3.190		3.191 – 5.550		5.551	
Zählergröße über	G 10	5.890		5.591 – 10.448		10.449	

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00 %) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 10,017 auf kWh umgerechnet.

¹ Vergleichsrechnung mit Brutto-Preisen

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ändern sich, die Allgemeinen Tarife und Sonderpreisregelungen für die Versorgung mit Erdgas wie folgt:

B) Sonderpreisregelung für Erdgas nur für Heizzwecke							
		Kleinverbrauch		Haushalt		Gewerbe	
		mit Erdgassteuer		mit Erdgassteuer		mit Erdgassteuer	
Arbeitspreis	Netto	5,90 cent/kWh		3,39 cent/kWh		3,39 cent/kWh	
	Brutto	6,84 cent/kWh		3,93 cent/kWh		3,93 cent/kWh	
Meß-/Grundpreis bei		Euro/Jahr		Euro/Jahr		Euro/Jahr	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Zählergröße bis	G 4	30,68	35,59	147,25	170,81	147,25	170,81
Zählergröße bis	G 6	30,68	35,59	147,25	170,81	147,25	170,81
Zählergröße bis	G 10	30,68	35,59	165,66	192,17	165,66	192,17
Zählergröße über	G 10	30,68	35,59	239,28	277,57	239,28	277,57
günstigster Gaspreis bei einer Abnahme ¹		bis kWh/Jahr		ab kWh/Jahr		ab kWh/Jahr	
Zählergröße bis	G 4	4.647		4.648		4.648	
Zählergröße bis	G 6	4.647		4.648		4.648	
Zählergröße bis	G 10	5.381		5.382		5.382	
Zählergröße über	G 10	8.316		8.317		8.317	

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 10,017 auf kWh umgerechnet.

B) Sonderpreisregelung für Erdgasvollversorgung*							
		Vollversorgung I		Vollversorgung II		Vollversorgung III	
		mit Erdgassteuer		mit Erdgassteuer		mit Erdgassteuer	
Arbeitspreis	Netto	3,32 cent/kWh		3,25 cent/kWh		3,17 cent/kWh	
	Brutto	3,85 cent/kWh		3,77 cent/kWh		3,68 cent/kWh	
Meß-/Grundpreis		Euro/Jahr		Euro/Jahr		Euro/Jahr	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
		147,25	170,81	214,74	249,10	386,54	448,39
günstigster Gaspreis bei einer Abnahme ¹		bis kWh/Jahr		ab bis kWh/Jahr		ab kWh/Jahr	
		97.863		97.864 – 221.433		221.434	

Anmerkung: Für die Einräumung eines Vollversorgungstarifes müssen mindestens zwei von drei Bedingungen erfüllt sein (z.B. Heizen und Warmwasserbereitung).

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 10,017 auf kWh umgerechnet.

¹ Vergleichsrechnung mit Brutto-Preisen

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Wasserpreise gültig ab 1. Januar 2004**

**Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsgebiet
der Energie Wasser Niederrhein GmbH**

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellt der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis und einem Bereitstellungspreis (Messpreis) zusammen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben.

Bei der Drucklegung der Allgemeinen Tarife (Stand 12/ 2003) beträgt die Umsatzsteuer 7,0 %.

I. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt 1,25 Euro/m³

II. Bereitstellungspreis (Messpreis)

a) bei Verwendung ortsfester Zähler	
von Nenngröße 3 – 5 m ³	73,63 Euro/Jahr
von Nenngröße 7 – 10 m ³	294,50 Euro/Jahr
von Nenngröße 20 m ³	595,14 Euro/Jahr
über Nenngröße 20 m ³	889,65 Euro/Jahr
b) bei Verwendung eines Bauzählers	239,28 Euro/Jahr

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Entgelt nach Ziffer I. (Mengenpreis) für jeden Kalendertag ein Betrag von 1,534 Euro erhoben.

III. Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und dem Entgelt nach Abschnitt I und II ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2004 für das gesamte Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2002 Versorgungsgebiete Moers und Neukirchen-Vluyn, mit Wirkung ab 1. Januar 2004 in Kraft.

Moers, 9. Dezember 2003

Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
über die Änderung
- Erdgasbrennwert -
- Umrechnungsfaktor -**

1. Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellen Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. $H_0 = 10,345 \text{ kWh/Nm}^3$ mit den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten, sowie mit einem Fließ-/Messdruck Ruhedruck von ca. 22 mbar.
2. Der Umrechnungsfaktor für die vom Zähler angezeigten Betriebs-Kubikmeter (Bm^3) in kWh ändert sich für das Jahr 2003 auf 10,017. Der Gasumrechnungsfaktor wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung 2003 zugrunde gelegt.
3. Bei einem abweichenden Fließ-/Messdruck von ca. 22 mbar wird der Umrechnungsfaktor entsprechend angepasst.

Moers, 9. Dezember 2003

Energie Wasser Niederrhein GmbH

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des erweiterten Zweckverbandes des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg - 8. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes in der Wahlperiode 1999 – 2004 - findet am Donnerstag, dem 18. Dezember 2003, um 10.30 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse Moers, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
2. Wahl des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
4. Wahl eines Mitgliedes zur ggf. erforderlichen Mitunterzeichnung rechtsgeschäftlicher Erklärungen
5. Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden
6. Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden
8. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters, der gem. § 10 (3) SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
10. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und dessen Stellvertreter als Mitglied des Kreditausschusses

Sitzungsunterbrechung

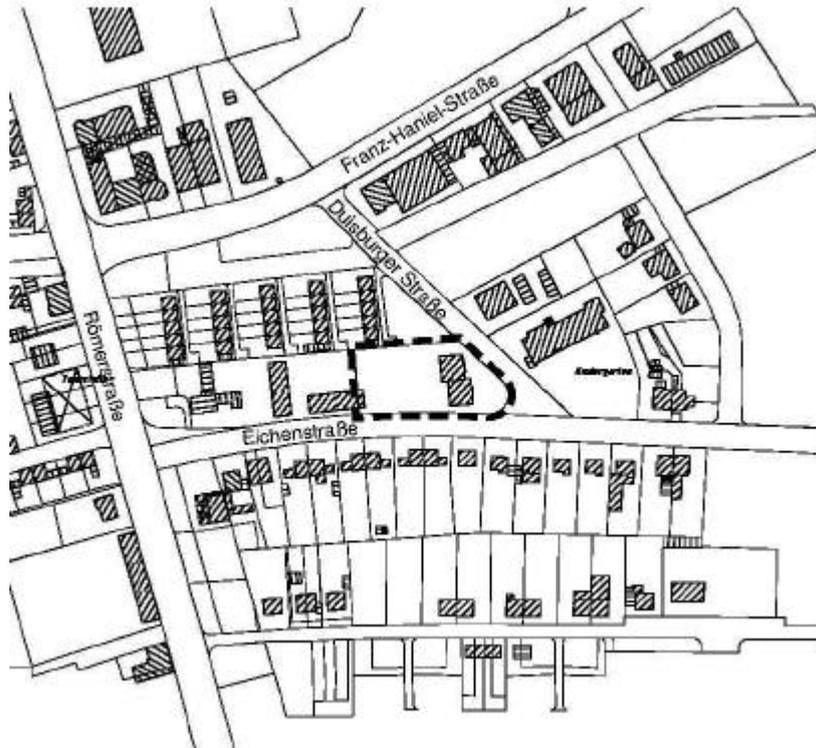
11. Genehmigung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
12. Verschiedenes

Moers, den 11. Dezember 2003

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Hofmann
Vorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Moers**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, Hochstraß
(Eichenstraße / Duisburger Straße)****Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **20.11.2003** für den nachstehend abgedruckten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf der oben genannten Bebauungsplanänderung mit Begründung öffentlich auszulegen.



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt in der Zeit vom

5. Januar bis einschließlich 4. Februar 2004

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis: Informationen zu den Planungen können ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de nachgelesen werden.

Moers, den 08.12.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

Wusthoff
Beigeordneter